

# AMTSBLATT

**Amtliches Bekanntmachungsorgan**

des Kreises Warendorf  
der Stadt Ahlen  
der Abwasserbetrieb TEO AöR  
der Stadt Telgte  
der Volkshochschule Warendorf  
der Sparkasse Beckum-Wadersloh  
der Sparkasse Münsterland Ost  
der Wasserversorgung Beckum GmbH  
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Jahrgang **2019**  
Ausgabe - Nr. **3**  
Ausgabetag **18.01.2019**

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
<b>STADT AHLEN</b>			
7	10.01.19	a) Haushaltssatzung der Stadt Ahlen für das Jahr 2019	11 – 15
8	10.01.18	b) Bestätigung – Haushaltssatzung der Stadt Ahlen für das Haushaltsjahr 2019	16
9	10.01.19	c) Verlust eines Dienstsiegels	17
10	03.01.19	d) Öffentliche Bekanntmachung einer Verwaltungsentscheidung	18
11	14.01.19	e) Öffentliche Bekanntmachung des Entwurfes „Lärmaktionsplan“	19 – 20
<b>STADT TELGTE</b>			
12	08.01.19	Eintragung in die Denkmalliste der Stad Telgte gem. § 3 Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen	21
<b>BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER</b>			
13	09.01.19	Flurbereinigungsverfahren Werseaeue hier: Ausführungsanordnung	22 – 23

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat  
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99  
eMail: [amtsblatt@kreis-warendorf.de](mailto:amtsblatt@kreis-warendorf.de)  
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf  
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag) bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von 48,- € abgeschlossen werden. Bestellungen sind an das Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite [www.kreis-warendorf.de](http://www.kreis-warendorf.de) unter der Rubrik "Amtsblatt" abgerufen werden.

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
<b>SPARKASSE BECKUM-WADERSLOH</b>			
14		Kraftloserklärung zweier Sparkassenbücher	24
<b>WASSERVERSORGUNG BECKUM</b>			
15		Öffentliche Bekanntmachung der Trinkwasserhärtebereiche und der Zusatzstoffe bei der Trinkwasseraufbereitung	25
<b>KREIS WARENDORF</b>			
16	11.01.19	a) Eröffnung des Beteiligungsverfahrens Landschaftsplan „Oelde“ hier: Öffentliche Bekanntmachung	26 – 27
17	16.01.19	b) Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	28
18	16.01.19	c) Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	29 – 30
19	15.01.19	d) Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVP-G) Feststellung der UVP-Pflicht	31
20	10.01.19	e) Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen	32 – 35

**Bekanntmachung**  
**der Haushaltssatzung**  
**der Stadt Ahlen für das Haushaltsjahr 2019**

**1. Haushaltssatzung der Stadt Ahlen**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Ahlen mit Beschluss vom 13.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	149.596.564 €
----------------------------------	---------------

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	150.145.360 €
---------------------------------------	---------------

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	142.728.734 €
------------------------------------------------------------------------------	---------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	137.585.982 €
------------------------------------------------------------------------------	---------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	15.534.736 €
---------------------------------------------------------------------	--------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	35.435.287 €
---------------------------------------------------------------------	--------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	19.185.557 €
----------------------------------------------------------------------	--------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der  
Finanzierungstätigkeit auf

3.464.226 €

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 19.085.557 € festgesetzt. Davon entfallen 1.040.080 € auf das Programm Gute Schule und 1.360.306 € auf Umschuldungen.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 38.680.362 € festgesetzt.

## § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf -548.796 € festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30.000.000 € festgesetzt.

## § 6

(Die Ausweisung der Steuersätze erfolgt deklaratorisch. Die Steuersätze der Gemeindesteuern sind im Rahmen der Hebesatzsatzung festgelegt.)

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

## 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	341,00 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	550,00 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	445,00 v.H.

## § 7

Beamtinnen und Beamte, denen ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird, können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höheren Planstellen eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichwertigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren (§ 3 Abs. 1 Satz 2 LBesG NRW).

## § 8

(1) Auf Planstellen ohne Aufwand (Leerstellen) können Beschäftigte geführt werden, wenn und sobald sie langfristig vom Dienst freigestellt sind und keine Bezüge mehr erhalten. Sobald die Freistellung beendet ist, sind die Beschäftigten auf freien oder freigewordenen Planstellen / Stellen (mit Aufwand) zu führen. Für den Fall, dass bei Beendigung der Freistellung keine entsprechende Planstelle / Stelle zur Verfügung steht, wird die Bürgermeisterin / der Bürgermeister hiermit ermächtigt, Beschäftigte vorübergehend auf Leerstellen weiter zu führen, und zwar solange, bis eine entsprechende Planstelle / Stelle zur Verfügung steht. Die hiernach in Anspruch genommene Leerstelle gilt für die Dauer der vorübergehenden Besetzung als eingerichtete Planstelle / Stelle mit Bezügeaufwand, die Bewertung entspricht der von dem Beschäftigten erreichten Gruppe.

Bei der Freistellung im Rahmen der Altersteilzeit und bei Personalgestellung bzw. langfristiger Abordnung gegen Erstattung des vollen Aufwandes kann entsprechend verfahren werden.

(2) Soweit frei werdende Stellen sowohl von Beamten als auch tariflich Beschäftigten verwaltet werden können, dürfen Beamtenstellen mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbaren Beamten besetzt werden.

**§ 9**

(1) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Werden sie übertragen, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.

(2) Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar.

## **Bekanntmachungsanordnung**

### **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Warendorf mit Schreiben vom 21.12.2018 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Warendorf mit Verfügung vom 10.01.2019 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende des Jahresabschlusses im Rathaus, Ahlen, Westenmauer 10, 4. Etage, Zimmer 432, 434, 441, 442 oder 443 (Fachbereich Finanzen) während der Dienstzeiten montags, dienstags und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und 14.30 bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 bis 12.30 Uhr sowie donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 14.30 bis 17.00 Uhr öffentlich aus und ist unter der Adresse [www.ahlen.de](http://www.ahlen.de) im Internet verfügbar.

### **Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahlen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 10.01.2019

gez. Dr. Alexander Berger  
Bürgermeister

Ahlen, 10.01.2019

Stadt Ahlen  
Der Bürgermeister  
20 20 00/12  
Tel. 328

## **Bestätigung**

Aufgrund des § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 – GV NRW 1999, S. 516/SGV NRW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung bestätige ich hiermit, dass der Wortlaut der am 13.12.2018 vom Rat beschlossenen

## **Haushaltssatzung der Stadt Ahlen** **für das Haushaltsjahr 2019**

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Gez. Dr. Alexander Berger  
Bürgermeister

Stadt Ahlen

**Verlust eines Dienstsiegels**

Das Dienstsiegel der Marienschule Ahlen (Durchmesser 35 mm) mit der Aufschrift „Marienschule Städt. Kath. Grundschule Primarstufe Ahlen“ und Wappen ist in Verlust geraten. Das in Verlust geratene Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.



Ahlen, 10. Januar 2018

gez.  
Dr. Alexander Berger  
Bürgermeister

## **Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz –LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S.94/SGV NW 2010) in der jeweils gültigen Fassung wird hiermit die Rechtswahrungsanzeige vom 15.11.2018 des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Ahlen, Unterhaltsvorschusskasse, gem. § 7 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG), Az: 8051.5916.4907 für

**Herrn Dennis Vogl, Zum Markt 8, 45892 Gelsenkirchen**

geb. 18.08.1987

zuletzt Wohnhaft : Zum Markt 8, 45892 Gelsenkirchen

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Schreiben gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Rechtswahrungsanzeige kann im Rathaus der Stadt Ahlen, Zimmer 307, Westenmauer 10, 59227 Ahlen während der allgemeinen Dienst- und Sprechzeit eingesehen werden.

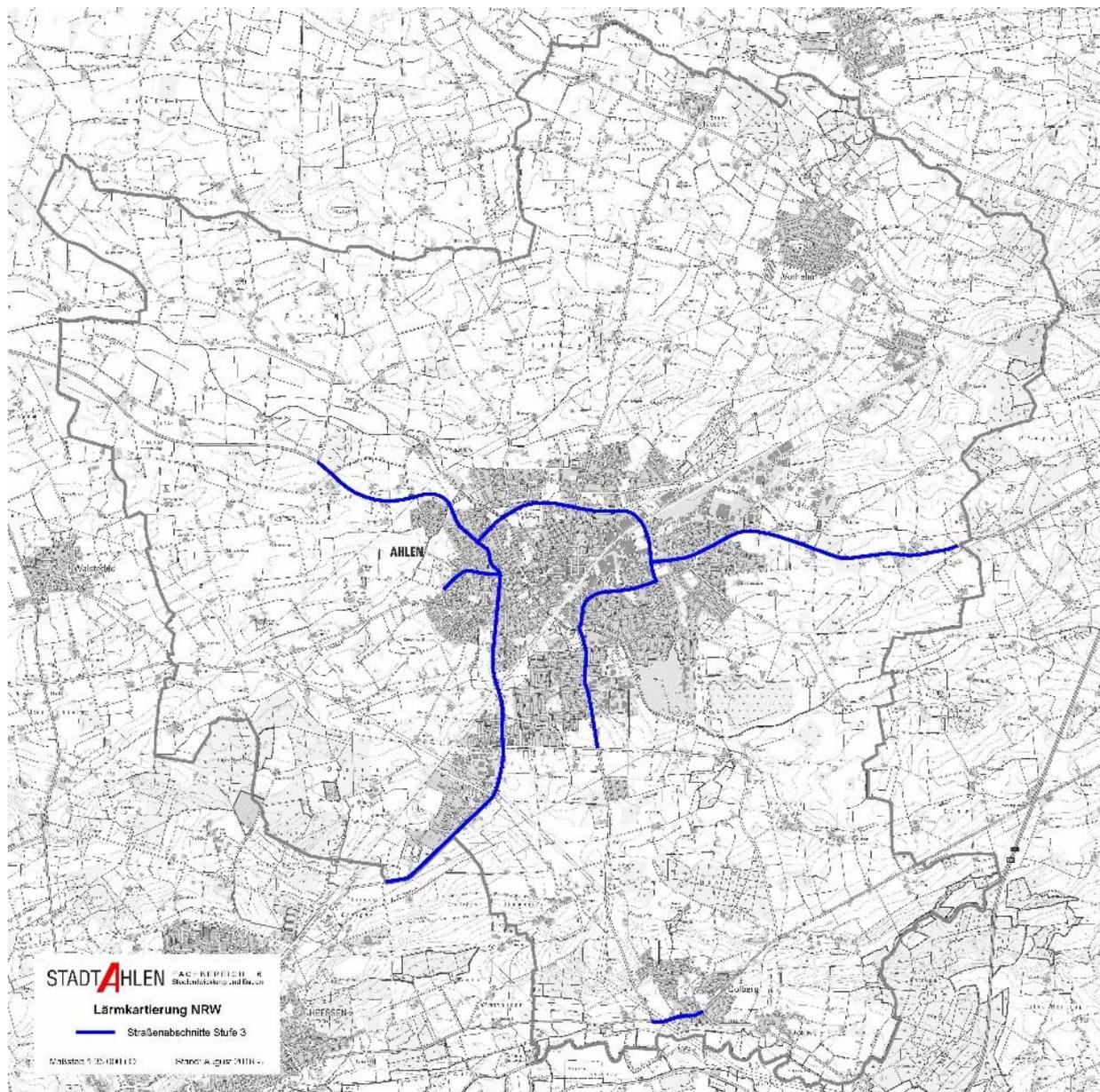
Es wird darauf hingewiesen, dass die Rechtswahrungsanzeige durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

59227 Ahlen, 03.01.2019

Stadt Ahlen  
Der Bürgermeister

gez.  
Dr. Alexander Berger

## Bekanntmachung der Stadt Ahlen



Die EU-Umgebungslärmrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten der EU, die Lärmbelastung in besonders betroffenen Bereichen differenziert zu analysieren und Lärmaktionspläne aufzustellen, um hohe Lärmbelastungen an bestehenden Straßen mittel- bis langfristig abzubauen.

Auf der Grundlage der vom Land NRW erstellten Lärmkarten der Stufe 3 wurden für ausgewählte Straßenzüge die Lärmaktionspläne Stufe 1 und 2 zusammengefasst und als Lärmaktionsplan Stufe 3 fortgeschrieben.

Der Stadtplanungs- und Bauausschuss des Rates der Stadt Ahlen hat am 18.09.2018 die Einleitung des Verfahrens zur Lärmaktionsplanung Stufe 3 und die Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 47d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I Seite 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I Seite 2771) eingeleitet. Die betroffene Öffentlichkeit hat in der Zeit vom

**26.01.2019 bis einschließlich 27.02.2019**

Gelegenheit zur Stellungnahme. Hierzu liegt der Entwurf des Lärmaktionsplanes mit den zugehörigen Anhängen und Karten bei der Stadtverwaltung, Baudezernat, Fachbereich

Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen, auf der 2. Etage in den Schaukästen während der Dienststunden öffentlich aus.

Des weiteren stehen entsprechende Planunterlagen zu jedermanns Einsichtnahme im Internet unter [www.ahlen.de](http://www.ahlen.de) / Bauen & Planen / Stadtentwicklung / Lärmaktionsplanung bereit.

Schriftliche Stellungnahmen sind an den Bürgermeister der Stadt Ahlen, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen zu richten. Die Mitarbeiter/Innen nehmen auf Wunsch die Stellungnahmen auch zu Protokoll.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan unberücksichtigt bleiben.

Auf Wunsch werden Auskünfte erteilt oder erläuternde Gespräche geführt, die Frau Schöning (Tel. 02382/59-340) anbietet. Gesprächstermine können auch außerhalb der allgemeinen Sprechzeiten der Stadtverwaltung vereinbart werden.

59227 Ahlen, 14.01.2019

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Alexander Berger

**Öffentliche Bekanntmachung****Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Telgte gem. § 3 Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen**

Folgende Objekte sind gem. § 3 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11.03.1980 (GV NW S. 226/SGV NW 224) in die Denkmalliste der Stadt Telgte, Listenteil A, eingetragen worden:

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Kurzbezeichnung des Denkmals</b>	<b>Datum der Eintragung</b>	<b>Lage des Denkmals</b>
R/18	Wohnhaus	08.01.19	Mühlenstraße 3-5, 48291 Telgte
S/58	Prozessionsweg	08.01.19	Entlang der B51 zwischen Münster/Telgte in seinem Verlauf auf Telgter Stadt- gebiet

Telgte, den 08.01.2019

Stadt Telgte

Der Bürgermeister

gez. Wolfgang

Pieper

Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

**Bezirksregierung Münster  
Flurbereinigungsbehörde**

48653 Coesfeld, den 09.01.2019  
Leisweg 12  
Tel: 0251/411-5015

Flurbereinigung Werseae  
Az.: 33.7- 4 08 02 -

### Ausführungsanordnung

Im Flurbereinigungsverfahren Werseae wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet gemäß § 61 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung.

Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkung des Flurbereinigungsplanes wird der **01.02.2019 0.00 Uhr** festgesetzt. Zu diesem Zeitpunkt werden die neuen Grundstücke anstelle der alten Grundstücke Eigentum der jeweiligen Teilnehmer.

1. Hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, treten die neuen Grundstücke an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
2. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist für den Flurbereinigungsplan in Absprache mit den betroffenen Beteiligten erfolgt.
3. Mit der Ausführungsanordnung entfallen die Verfügungsbeschränkungen gem. §§ 34 und 85 FlurbG.
4. Innerhalb von 3 Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung bzw. Zustellung dieser Ausführungsanordnung an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Flurbereinigungsbehörde folgende Festsetzungen gem. § 71 FlurbG beantragt werden:
  - a) angemessene Verzinsung einer vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG);
  - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG);
  - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 4 a) und 4 b) können von beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 4 c) kann nur vom Pächter gestellt werden.

### Gründe

Grundlage der Ausführungsanordnung ist der unanfechtbar gewordene Flurbereinigungsplan. Seine Ausführung ist daher nach § 61 FlurbG anzuordnen.

Nach dem Erlass der Ausführungsanordnung werden auch die öffentlichen Bücher berichtigt, so dass der Grundstücksverkehr und die wirtschaftlichen Dispositionen erleichtert werden. Ein Aufschub der Berichtigung der Grundbücher würde den Grundstücksverkehr behindern. Die Rechte der Widerspruchsführer bleiben gewahrt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch statthaft.

Der Widerspruch ist bei der

Bezirksregierung Münster  
Dezernat 33 Ländliche Entwicklung/Bodenordnung  
- Flurbereinigungsbehörde -  
Leisweg 12, 48653 Coesfeld

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

*Auf elektronischem Wege kann der Widerspruch wie folgt erhoben werden:*

*-durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz.*

*Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brms-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brms-nrw.de-mail.de).*

*-durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde.*

*Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brms.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brms.sec.nrw.de).*

Im Auftrag

**gez. Kehl**

(LS)

## **Kraftloserklärung**

Das von der Sparkasse Beckum-Wadersloh ausgestellte Sparkassenbuch 300890209 ist aufgrund des Aufgebotsverfahrens durch Beschluss des Sparkassenvorstandes vom 10.01.2019 gemäß §15 Abs. 6 SPKVO für kraftlos erklärt worden.

Sparkasse Beckum-Wadersloh

gez.  
Der Vorstand

## **Kraftloserklärung**

Das von der Sparkasse Beckum-Wadersloh ausgestellte Sparkassenbuch 300330743 ist aufgrund des Aufgebotsverfahrens durch Beschluss des Sparkassenvorstandes vom 10.01.2019 gemäß §15 Abs. 6 SPKVO für kraftlos erklärt worden.

Sparkasse Beckum-Wadersloh

gez.  
Der Vorstand

## Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 9 des Wasch- u. Reinigungsmittelgesetzes (WRMG) vom 29. April 2007 und § 21 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) vom 21. Mai 2001 gibt die Wasserversorgung Beckum GmbH ihren Kunden die **Härtebereiche** des in den einzelnen Versorgungszonen ihres Versorgungsgebietes zur Verteilung gelangenden Trinkwassers sowie die bei der Trinkwasseraufbereitung verwendeten **Zusatzstoffe** bekannt.

Versorgungszone	Stadt/Ortsteile	Herkunft des Trinkwassers	Härtebereich <sup>1</sup>
I	Beckum (ohne Ortsteil Neubeckum), Lippetal (Ortsteile <b>Lippborg, Heintrop, Büninghausen</b> und <b>Hultrop</b> )	<b>Mischwasser</b> aus dem Ruhrwasserwerk Echthausen (Wasserwerke Westfalen GmbH), der Aabach-Talsperre und dem Grundwasserwerk Vohren	<b>weich (1)</b> <b>Calciumcarbonat:</b> 1,3 mmol/l <b>Gesamthärte:</b> 7,3 °dH
II	Beckum (Ortsteil <b>Neubeckum</b> ), <b>Oelde, Ennigerloh, Beelen</b> , Warendorf (Ortsteil <b>Vohren</b> ), Ahlen (Ortsteile <b>Vorhelm</b> und <b>Tönnishäuschen</b> ), Rheda-Wiedenbrück (Ortsteile <b>Batenhorst</b> und <b>St. Vit</b> )	<b>Grundwasserwerk Vohren</b>	<b>hart (3)</b> <b>Calciumcarbonat:</b> 2,7 mmol/l <b>Gesamthärte:</b> 15,0 °dH
III	<b>Wadersloh</b> , Lippetal (Ortsteile <b>Oestinghausen, Herzfeld, Hovestadt, Schoneberg, Nordwald, Niederbauer, Krewinkel-Wiltrop</b> und <b>Brockhausen</b> ), <b>Langenberg</b> , Bad Sassendorf (Ortsteile <b>Oestinghausen, Bettinghausen</b> und <b>Weslarn</b> )	<b>Wasserverband Aabach-Talsperre</b>	<b>mittel (2)</b> <b>Calciumcarbonat:</b> 1,5 mmol/l <b>Gesamthärte:</b> 8,6 °dH

### Verwendete Zusatzstoffe und Verwendungszweck

#### Grundwasserwerk Vohren:

Chlor (Desinfektion - nur im Bedarfsfall)

#### Wasserverband Aabach-Talsperre:

Kaliumpermanganat (Entmanganung)<sup>2</sup>, Kohlenstoffdioxid und Calciumcarbonat (Aufhärtung), Calciumhydroxid (Restentsäuerung), Chlordioxid und Natriumhypochlorit (Desinfektion), Aluminiumsulfat und Polyacrylamid (Flockung)<sup>2</sup>

#### Ruhrwasserwerk Echthausen:

Polyaluminiumchlorid (Flockung – bei Bedarf), Ozon (Oxidation), Quarzsand/Anthrazit (Mehrschichtfiltration), Aktivkohle (Adsorption), UV-Bestrahlung (Desinfektion), Natriumhypochlorit (Desinfektion - ersatzweise)

Die Aufbereitungsstoffe sind gemäß § 11 der Trinkwasserverordnung zugelassen und werden nur bis zu den in der Verordnung festgesetzten Höchstmengen zugesetzt. Nach Abschluss der Aufbereitung liegen die Konzentrationen der zugesetzten Stoffe und ihrer Reaktionsprodukte im Rahmen der in der TrinkwV festgelegten Grenzwerte für aufbereitetes Trinkwasser.

Beckum, im Januar 2019

WASSERVERSORGUNG BECKUM GMBH

<sup>1</sup> **Härtebereiche nach dem Wasch- und Reinigungsmittelgesetz (WRMG)**

weich (1): weniger als 1,5 Millimol Calciumcarbonat je Liter (entspricht weniger als 8,4 °dH)

mittel (2): 1,5 bis 2,5 Millimol Calciumcarbonat je Liter (entspricht 8,4 bis 14,0 °dH)

hart (3): mehr als 2,5 Millimol Calciumcarbonat je Liter (entspricht mehr als 14,0 °dH)

<sup>2</sup> Die Zusatzstoffe **Aluminiumsulfat** und **Polyacrylamid** werden zur Flockung eingesetzt und im Zuge der Filtration so weit entfernt, dass sie oder ihre Umwandlungsprodukte im Trinkwasser nur als technisch unvermeidbare Reste und aus gesundheitlicher, geruchlicher und geschmacklicher Sicht nur in unbedenklichen Anteilen enthalten sind. **Kaliumpermanganat** wird direkt zum Rohwasser hinzugegeben und wird im Zuge der Aufbereitung wieder vollständig entfernt.

## Öffentliche Bekanntmachung

### Landschaftsplan "Oelde"

#### Eröffnung des Beteiligungsverfahrens

Der Vorentwurf des Landschaftsplanes "Oelde" soll in zwei öffentlichen Informationsveranstaltungen den Bürgerinnen und Bürgern in Oelde, Lette, Stromberg und Sünninghausen vorgestellt werden.

Die Vorstellung ist an folgenden Terminen vorgesehen:

**Mittwoch, den 23. Januar 2019, um 19.30 Uhr in Oelde, Rathaus, Großer Ratssaal, Ratsstiege 1, 59302 Oelde**

**Donnerstag, den 24. Januar 2019, um 19.30 Uhr in Stromberg, Hotel zur Post, Münsterstraße 16, 59302 Oelde-Stromberg**

Alle betroffenen und interessierten Bürgerinnen und Bürger sind zu dieser Informationsveranstaltung herzlich eingeladen.

Der Planentwurf wird von Mitarbeitern des Kreises Warendorf vorgestellt.

Ich weise hiermit auf das Veränderungsverbot gemäß § 22 BNatSchG i.V. mit § 48 Abs. 3 LNatSchG NRW hin, wonach bei geplanten Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen in einem Landschaftsplan von der Beteiligung der Bürger gem. § 16 LNatSchG NRW an bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplanes, längstens 3 Jahre lang, alle Änderungen verboten sind. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die zuständige Untere Naturschutzbehörde durch öffentliche Bekanntmachung die Frist bis zu einem weiteren Jahr verlängern. Die im Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Die Wirkung der Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung ein.

Warendorf, den 11.01.2019

Kreis Warendorf  
Untere Naturschutzbehörde

Im Auftrag

Gez.

Carsten Rehers  
Ltd. Kreisbaudirektor

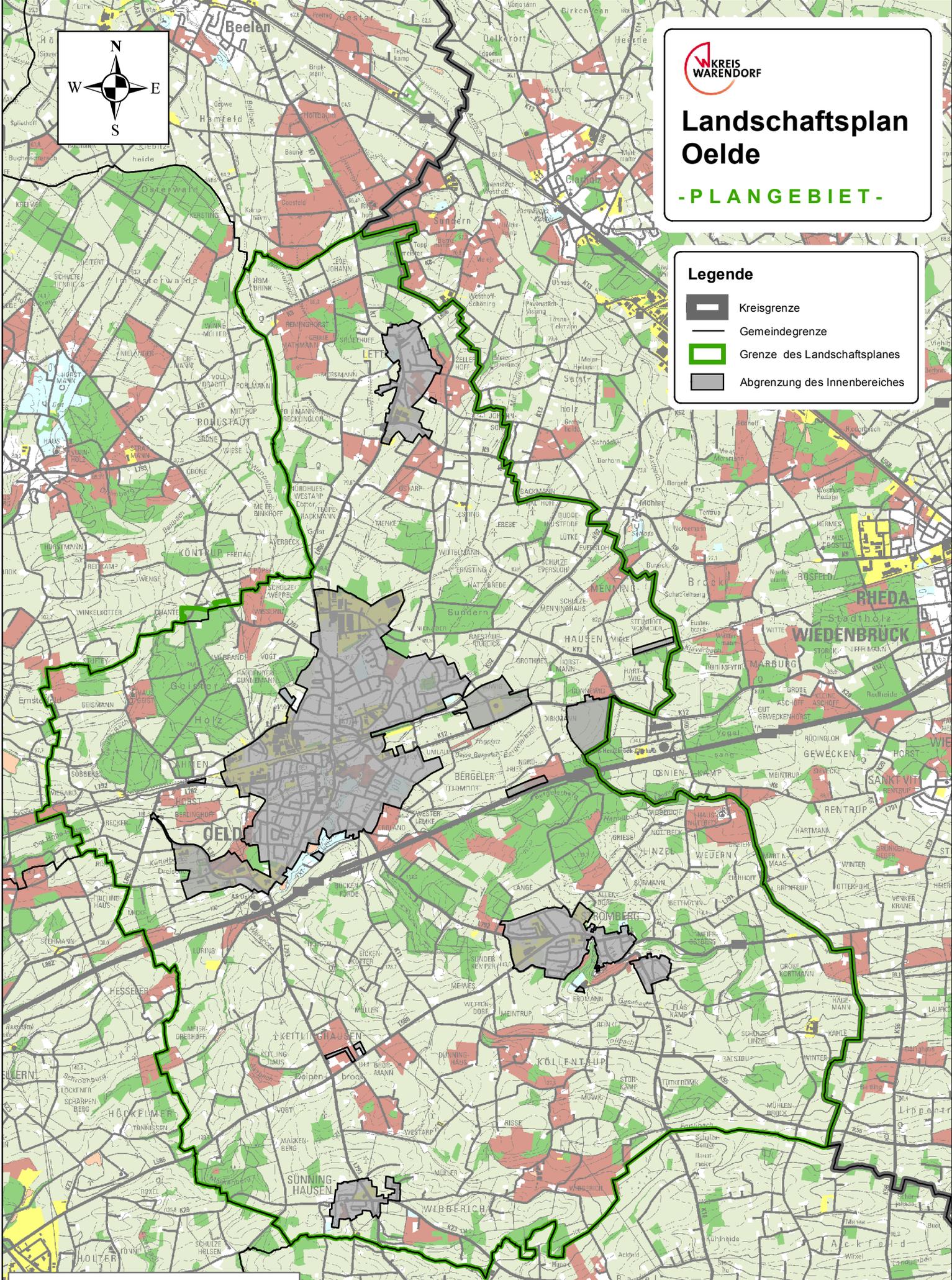
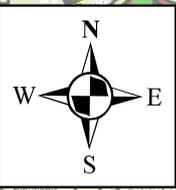


# Landschaftsplan Oelde

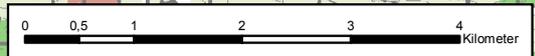
- PLANGEBIET -

## Legende

-  Kreisgrenze
-  Gemeindegrenze
-  Grenze des Landschaftsplanes
-  Abgrenzung des Innenbereiches



Stand: November 2018  
 Maßstab 1: 70.000  
 © Geodaten: Kreis Warendorf  
 © Geobasisdaten: © LAND NRW (2018) - Lizenz dl-de/by-2-0  
 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)



**Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Kreis Warendorf  
Az.: 63-40191/2018

Warendorf, den 16.01.2019

Die Energiekontor AG, Mary-Somerville Str. 5, 28359 Bremen, hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen als Ersatz für sechs vorhandene auf dem Grundstück in Beckum, Höckelmerstraße, Gemarkung Beckum, Flur 204, Flurstücke 6 und 43 beantragt.

Der Erörterungstermin wird am 24.01.2019 wie vorgesehen durchgeführt.

Im Auftrag  
gez. Porz

## **Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Kreis Warendorf, Amt 63 -Immissionsschutz-  
Aktenzeichen 63-40131/2018

48231 Warendorf, den 16.01.2019

Herr Klaus Arnemann, Elmster Berg 17, 48324 Sendenhorst, hat am 20.11.2018 einen Antrag gemäß § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz zur wesentlichen Änderung einer Tierhaltungsanlage (Sauen und Mastschweine) auf dem Grundstück Gemarkung Sendenhorst, Flur 1, Flurstück 67, 68 und 69, vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist, neben dem Weiterbetrieb vorhandener Anlagen und Nebeneinrichtungen, die Errichtung eines neuen Sauenstalles mit der Installation einer Abluftreinigungsanlage sowie die Umnutzung des alten Sauenstalles als Ferkelstall. Der Tierbestand erweitert sich um 30 Abferkelplätze und 56 Sauenplätze mit den dazugehörigen Ferkelplätzen.

Nach Durchführung der geplanten Maßnahmen können auf der Hofstelle 2304 Mastschweine, 269 Sauen, 90 Abferkelplätze und 1248 Ferkel gehalten werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 5 UVPG bekannt gemacht.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gem. Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Der Anlagenstandort liegt im Außenbereich; es erfolgt eine Erweiterung und gleichzeitige Modernisierung einer bestehenden Tierhaltungsanlage. Die geplante Neuversiegelung von 898 m<sup>2</sup> wird durch die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Die geplante Maßnahme wird auf bisher bewirtschaftete Ackerflächen umgesetzt.

Im Hinblick auf die Qualitätskriterien ist festzustellen, dass Böden, Gewässer und ökologische Gebiete mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt nicht betroffen sind. Das Vorhaben befindet sich in keinem Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet, Schutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz (Schutzkriterien i. S. der Nr. 2.3.1 bis 2.3.7 der Anlage 3) liegen nach dem vorliegenden Immissionsschutzgutachten für Stickstoffdeposition außerhalb des Einwirkungsbereiches des geplanten Vorhabens.

Immissionsprognosen belegen, dass erhebliche Geruchs- und Staubbelästigungen an den nächstgelegenen Wohnhäusern auf Grund der Abstandsverhältnisse und der Errichtung einer Abluftreinigungsanlage nicht zu erwarten sind.

Der Schutz des Grundwassers wird durch technische Maßnahmen und durch die Einhaltung der wasserrechtlichen Vorschriften sichergestellt.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPGs keine erheblichen Umwelteinwirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat vom 28.01. bis 27.02.2019 während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

- Kreis Warendorf, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, Bauamt, Raum B2.20  
 montags bis freitags 08.00 – 12.00 Uhr  
 montags bis donnerstags 14.00 – 16.00 Uhr  
 darüber hinaus ist hier innerhalb der Auslegungsfrist auch eine Terminvereinbarung möglich (Tel.: 02581/536346) oder per Email: [genehmigungsverfahren.immissionschutz@kreis-warendorf.de](mailto:genehmigungsverfahren.immissionschutz@kreis-warendorf.de).
- Stadt Sendenhorst, Kirchstraße 1, 48324 Sendenhorst, Bauordnungsamt, Raum 309  
 dienstags bis freitags 08.30 – 12.30 Uhr  
 mittwochs 14.30 – 16.00 Uhr  
 donnerstags 14.30 – 18.00 Uhr

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 28.01.2019 bis einschließlich 27.03.2019 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen sind mit Namen und der vollen Anschrift des Einwenders zu versehen. Bei schriftlichen Einwendungen ist Lesbarkeit erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG - auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder der Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - in einem Erörterungstermin am

**Donnerstag den 09.05.2019 um 12.30 Uhr  
 im Kommunalforum der Stadt Sendenhorst  
 Weststraße 9-11**

erörtert. Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Träger öffentlicher Belange nur der Antragsteller und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach Erteilung der Genehmigung, soll die Anlage umgehend errichtet und in Betrieb genommen werden.

Kreis Warendorf  
 Im Auftrag  
 Wobbe

**Öffentliche Bekanntmachung  
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)  
Feststellung der UVP - Pflicht**

Bekanntgabe gemäß § 19 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG.

Die unter 1 bis 2 genannten Vorhabenträger haben die Zulassung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz beim Kreis Warendorf, Amt für Umweltschutz, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, beantragt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für die beantragten Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Vorhaben haben nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen sind.

**1. Aufhebung der bestehenden Verrohrung und Verlegung des Gewässers Nr. 153 von Stat. 1,87 km bis Stat. 1,92 km, Antragssteller: Maria und Klaus Wieschues, Im Linnenfeld 4, 59229 Ahlen**

Der Antragssteller baut die bestehende Verrohrung des Gewässers Nr. 153 auf einer Länge von rd. 50 m zurück und verlegt das Gewässer in nördliche Richtung an seine Grundstücksgrenze (Flur 106, Flurstück 120). Das Gewässer wird zukünftig in den Flurstücke 24 und 54 verlaufen.

**2. Ökologische und morphologische Verbesserung des Axtbachs zwischen Neumühlenstraße und B 64, Antragsteller: Gemeinde Beelen**

Die Gemeinde Beelen plant die ökologische Durchgängigkeit des Axtbaches an drei Abschnitten. Neben dem Teilrückbau des Querbauwerkes im Kreuzungsbereich der Neumühlenstraße sind hier ebenfalls naturnahe Gewässerstrukturelemente geplant. Insbesondere sollen durch die Anpassung an ein naturnahes Sohlgefälle leitbildkonforme Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten erzielt werden. Die Böschungsgestaltung wird so ausgeführt, dass sich eine „Niedrigwasserrinne“ innerhalb des Axtbaches ausgestalten kann. Unterhalb dieses Bereiches soll eine modifizierte Sekundäraue gestaltet werden. In diesem Bereich befindet sich ein Bodendenkmal, welches innerhalb der Planung besonders zu berücksichtigen war.

<p>Im Auftrag</p>   <p>gez. Hackelbusch Kreisoberbaurat</p>	<p>Kreis Warendorf den 15.01.2019 Amt für Umweltschutz Untere Wasserbehörde Waldenburger Straße 2 48231 Warendorf</p>
--------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

**Herrn Daniel Gertheinrich**

letzte bekannte Anschrift: **Nordstr. 68 A, 59269 Beckum**  
mit Schreiben vom : **10.01.2019**  
Aktenzeichen : **368300/OV/1/CK**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 10.01.2019

Kreis Warendorf  
 Der Landrat  
 Im Auftrag

**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

**Herrn Elisei-Ciprian Stanciu**

letzte bekannte Anschrift: **Warendorfer Str. 26, 59302 Oelde**  
mit Schreiben vom : **10.01.2019**  
Aktenzeichen : **368300/UJ/04/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 10.01.2019

Kreis Warendorf  
 Der Landrat  
 Im Auftrag

**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

**Frau Aleksandra Ivanov**

letzte bekannte Anschrift: **Neubeckumer Str. 135, 59320 Ennigerloh**  
mit Schreiben vom : **14.01.2019**  
Aktenzeichen : **368300/OV/05/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 14.01.2019

Kreis Warendorf  
 Der Landrat  
 Im Auftrag

**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

**Herrn Galin Zhelev**

letzte bekannte Anschrift: **Neubeckumer Str. 135, 59320 Ennigerloh**  
mit Schreiben vom : **14.01.2019**  
Aktenzeichen : **368300/GB/06/JP**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 14.01.2019

Kreis Warendorf  
 Der Landrat  
 Im Auftrag



## Benachrichtigung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Frau Gabriela Lewnian**

letzte bekannte Anschrift: Röntgenstr. 9 OT Gustavsburg 65462 Ginsheim-Gustavsburg  
mit Schreiben vom: 14.12.2018  
Aktenzeichen: 410080704103

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr, Zimmer B1.32 Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Warendorf, 15.01.2019

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Im Auftrag

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Elvis Gjulijaj, zuletzt wohnhaft in unbekannt xxx 48351 Everswinkel mit Schreiben vom 10.01.2019, Aktenzeichen 3320/524098 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Everswinkel, Zimmer 15, Am Magnusplatz 20, 48351 Everswinkel, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf  
Der Landrat